

Statuten

Loipenverein Schwellbrunn-Schönengrund

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Loipenverein Schwellbrunn-Schönengrund» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schönengrund. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Pflege des Langlaufsports. Ziel des Vereins ist es, während den Wintermonaten in der Region Schwellbrunn-Schönengrund ein attraktives Angebot von Loipen (inkl. Anlagen) zu unterhalten.

Der Verein ist Mitglied der Dachorganisation «Loipen Schweiz».

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Beiträge der Dachorganisation
3. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
4. Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereins- resp. Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis 30.09.

4. Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge und Ausschluss

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein/werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft gilt jeweils automatisch für das jeweilige Vereinsjahr und die darauffolgende Mitgliederversammlung in dem der Mitgliederbeitrag entrichtet wurde.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder entspricht dem Preis für den vereinseigenen Jahreslanglaufpass. Dieser wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird ein Jahreslanglaufpass von Loipen Schweiz erworben, beinhaltet dies den Mitgliederbeitrag ebenfalls.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder entspricht mindestens dem der Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder sowie Eigentümer und Pächter der durch den Loipenverein genutzten Grundstücke sind ausgenommen und vom Beitrag befreit.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge (Traktandenpunkte/Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder Mitglieder (5 oder mehr zusammen) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innerhalb nützlicher Frist nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des Stimmzählers
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
4. Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Mitgliederbeitrags
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Wahl Präsident/in und des übrigen Vorstandes
9. Wahl Revision
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig:

- ▶ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ▶ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 10 Personen. Es erfolgt eine jährliche (Wieder-)Wahl: Präsidium einzeln, der restliche Vorstand in Globo.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann über Investitionen von max. CHF 10'000.00 selbständig entscheiden, die nicht im Budget vorgesehen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten (Ämterkumulation ist möglich):

1. Präsidium
2. Aktuariat
3. Finanzen
4. Weitere

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Personen (alternativ eine juristische Person), welche die Buchführung kontrollieren und nach eigener Einschätzung Stichkontrollen durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Es erfolgt eine jährliche (Wieder-)Wahl.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift: Präsident/in oder Kassier/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt des Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10.11.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schwellbrunn, 10.11.2022

Jérôme Frischknecht (Präsident)

Christina Ryffel (Aktuarin)